

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 8 | 14. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025.....	1
Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2025	2
Interessenbekundungsverfahren Vorderhaus Hafenstraße	3

Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung wird vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Meißen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

Für das Jahr 2025 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen der Stadt Meißen anlässlich folgender besonderer Anlässe in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr an den genannten Sonntagen öffnen dürfen:

1. Ostermarkt	13.04.2025
2. Herbstmarkt	12.10.2025
3. Weihnachtsmarkt	30.11.2025

4. Weihnachtsmarkt 14.12.2025

§ 3 Aufsicht und Nachschau

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 4 Schlussbestimmungen

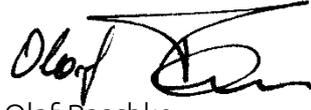
Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des

Mutterschutzgesetzes, des
Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über
den Schutz der Sonn- und Feiertage im
Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und
am 31.12.2025 außer Kraft.

Meißen, den 12.02.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2025

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung wird vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verkaufsstellen des Stadtzentrums, welche durch ihre örtliche Lage mit dem Straßentheaterfest „Gassenzauber“ verbunden sind. Das sind die Verkaufsstellen auf folgenden Straßen und Plätze:

Markt, Elbstraße, Heinrichsplatz,
Kleinmarkt, Gerbergasse, Neugasse,
Martinstraße, Hahnemannsplatz,
Marktgasse, Fleischergasse, Roßmarkt,
Görnische Gasse bis Judenbergsstraße,
Burgstraße, Baderberg, Theaterplatz und
Leipziger Straße bis Kino.

§ 2 Verkaufsoffener Sonntag

Für das Jahr 2025 wird festgelegt, dass alle im Geltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen aus Anlass des in diesem Gebiet stattfindenden Straßentheaterfestes „Gassenzauber“ am

Sonntag, den 29.06.2025 in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen dürfen.

§ 3 Aufsicht und Nachschau

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

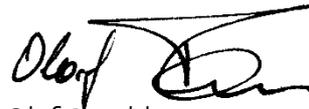
§ 4 Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Meißen, den 12.02.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Interessenbekundungsverfahren Vorderhaus Hafenstraße

1. Anlass

Im Rahmen der Förderung des Vereinslebens und zur Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten möchten wir den Meißner Vereinen die Möglichkeit bieten, für die Nutzung der Räumlichkeiten im Vorderhaus Hafenstraße 28 ihr Interesse zu bekunden. Das Haus wurde von Grund auf neu saniert und wartet darauf belebt zu werden. Der voraussichtliche Abschluss der Baumaßnahmen ist für Mai 2025 vorgesehen. Das Interessenbekundungsverfahren dient dazu, transparent und fair eine Vergabe der Raumnutzung vorzunehmen. Es soll den Meißner Vereinen ermöglichen, sich für eine Raumverwendung zu bewerben und gleichzeitig sicherstellen, dass die Raumkapazität optimal genutzt wird.

2. Anforderungen an Interessenbekundende

Das Verfahren richtet sich an alle Meißner Vereine bzw. Vereine, die bereits in Meißen tätig sind. Es sind aber auch Kooperationen unter Meißner Vereinen möglich und gern gesehen. Der Verein weist seine Erfahrungen und Qualifikationen in der sozialen Arbeit nach und beschreibt in einem Kurzkonzept, welche Zielgruppe er erreichen möchte und welche Angebote geplant sind. Er verweist auf den geplanten Personaleinsatz und die angestrebte Finanzierung. Das Konzept soll einen klaren Stadtteilbezug aufweisen und als sozialräumliche Anlaufstelle für die Stadt(teil)bewohnenden dienen. Die

Angebote sollen Begegnung, außerschulische und soziale Bildung sowie vielfältige Aktivitäten fördern. Sie dürfen nicht in Konkurrenz zu bestehenden Angeboten im Stadtteil stehen, sondern sollen diese ergänzen. Ziel ist es niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen, generationsübergreifende Begegnungsangebote ins Leben zu rufen und zu erhalten, sowie das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen. Das Vorderhaus Hafenstraße soll als Treffpunkt für alle Meißnerinnen und Meißner zur Verfügung stehen.

3. Räumlichkeiten

Die Nutzung wird voraussichtlich ab dem 01.06.2025 möglich sein, abhängig vom Beschluss der Vergabe. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei, flexibel gestaltbar und schallgedämmt. Sie sind mit Strom, Wasser und W-LAN ausgestattet. Das Kellergeschoss besitzt drei Kellerräume, welche eine Größe von ca. 15-16 m² umfassen. Im Erdgeschoss befinden sich Sanitärbereiche mit jeweils einer Toilette für jedes Geschlecht, einer barrierefreien Toilette, einer Dusche sowie einem Waschmaschinenanschluss. Zusätzlich gibt es dort einen etwa 32 m² großen Raum („Werkstatt“), dessen Boden gefliest ist. Das erste Obergeschoss umfasst einen Raum mit Anschluss für eine Miniküche, welcher eine Größe von ca. 40 m² hat, sowie zwei Räume mit einer Größe von jeweils ca. 20 m² die zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. Ein Raum kann als Proberaum genutzt werden. Das zweite Obergeschoss umfasst vier Räume: Zwei

davon haben eine Fläche von je 27 m², der Flur misst 19 m² und ein weiterer kleiner Raum ist 8 m² groß. Außerdem befindet sich ein Fahrstuhl auf der Rückseite des Hauses, welcher einen barrierefreien Zugang zu jeder Etage ermöglicht. Die Hoffläche kann in Absprache mit dem Hafestraße e. V. gemeinsam genutzt werden. Die Einsicht in detaillierte Grundrisse oder eine Besichtigung wird bei rechtzeitiger Anfrage ermöglicht.

4. Finanzierung

Im Rahmen der Vereinsförderung wird ein Mieterlass im sanierten Objekt gewährt, wobei die Nebenkosten (wie Strom, Wasser, Heizung) vom Verein selbst zu tragen sind.

5. Fristen

Der Zeitraum zur Einreichung der Interessenbekundungen erstreckt sich vom 15. Februar 2025 bis zum 07. März 2025. Die Entscheidung zur Vergabe erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und dem Sozial- und Kulturausschuss.

Ihre Interessenbekundung richten Sie bitte bis zum 7. März 2025 an

Stadt Meißen
Familienamt
Frau Nestler
Markt 1
01662 Meißen

oder per E-Mail an: familienamt@stadt-meissen.de

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de